

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0055/2011**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 04.05.2011

Amt: Kämmerei  
Aktenzeichen/Telefon: 20 - Wasserverband Lahn-Ohm Vorstand, Th/Ei,  
Nst.: 2152  
Verfasser/-in: Herr Thomas

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Vorschlag für die Wahl eines/r Vertreters/in und eines/r Stellvertreters/in in der Universitätsstadt Gießen für den Vorstand des Wasserverbandes Lahn-Ohm - Antrag des Magistrats vom 04.05.2011 -**

#### Antrag:

„Der/die Vertreter/in der Universitätsstadt Gießen in der Versammlung des Wasserverbandes Lahn-Ohm, in seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in, wird beauftragt, der Versammlung des Wasserverbandes Lahn-Ohm folgende Person und deren Stellvertreter/in für die Wahl in den Vorstand des Wasserverbandes Lahn-Ohm vorzuschlagen:

1. Als Vertreter/in der Universitätsstadt Gießen im Vorstand des Wasserverbandes Lahn-Ohm wird zur Wahl vorgeschlagen:
  
2. Als Stellvertreter/in des/der Vertreters/in der Universitätsstadt Gießen im Vorstand des Wasserverbandes Lahn-Ohm wird zur Wahl vorgeschlagen:

“

**Begründung:**

Die Universitätsstadt Gießen ist Mitglied des Wasserverbandes Lahn-Ohm.

Nach § 17, 18 und 19 der Satzung des Wasserverbandes Lahn-Ohm besteht der Vorstand aus einem Vorstandsvorsteher und vier Beisitzern. Diese und ihre persönlichen Vertreter, die jeweils dem Magistrat angehören müssen, werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Mitarbeiter des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

Die Wahl ist in getrennten Wahlgängen nach Stimmenmehrheit durchzuführen. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Gewählt ist derjenige/diejenige Bewerber/in, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 1, 3 und 5 HGO in Verbindung mit § 67 Abs. 2 HGO).

**Anlagen:**

1. Auszug aus der Satzung

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift